



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität

Budapest

2012

1

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 33/2012 (vom 07.06.2012) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 06/13 (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 6/2012.06.21. (vom 21.06.2012), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 43/2012 (vom 20.09.2012). Modifiziert durch die Senatsbeschlüsse Nr. 28/2018 (vom 19.04.2018) bzw. 44/2018 (vom 17.05.2018), bestätigt durch die Beschlüsse des Universitätsrates Nr. UR 25/07 (vom 14.06.2018) bzw. UR 25/09 (vom 14.06.2018), und genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 54/2018 bzw. 56/2018 (vom 04.10.2018). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 67/2018 (vom 04.10.2018), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 26/08 (vom 30.10.2018), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 77/2018 (vom 08.11.2018); geändert durch die Senatsbeschlüsse Nr. 46/2019 und 47/2019 (vom 23.05.2019), bestätigt durch die Beschlüsse des Universitätsrates Nr. 28/09 und 28/10 (vom 12.06.2019), und genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 68/2019 und 69/2019 (vom 03.10.2019). Zuletzt geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 5/2020 (vom 13.02.2020), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 30/10. (vom 20.02.2020), und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 22/2020 (vom 07.04.2020.) Gültig vom 08.04.2020.

Inhaltsverzeichnis

I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.....	6
§ 6a Mindest-ECTS pro Semester	7
§ 7 Gasthörer	7
§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung	8
§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze	9
§ 10 Prüfungswiederholung	10
§ 11 Prüfungsdokumentation	11
§ 12 Kreditpunkte.....	11
§ 13 Abschlussarbeit	13
§ 14 Abschlussprüfung.....	14
§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente	15
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	15
§ 16 Studiengebühren	15
§ 17 Aufnahmeverfahren	15
§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	16
§ 19 Doppelstudium.....	16
§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	17
III. Schlussvorschriften	18
§ 21 Schlussvorschriften	18

§ 1 Grundsätze

(1) Das Studium an der Andrásy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) richtet sich an hochqualifizierte und kompetente Studierende, die bereits über einen Studienabschluss im Fächerprofil der AUB verfügen. ²Diese Ordnung ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der AUB und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.

(2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Studiengänge oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. ²Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen. ³Für den Vollzug der Allgemeinen Studienordnung (ASO) sowie der Beschlüsse der Studienkommission ist das Studienreferat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Studienkommission gehören an:

- a) der Prorektor für Lehre und Studierende als Vorsitzender,
- b) die Studiengangsleiter,
- c) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) studentische Vertreter, deren Anzahl der Zahl der Studiengangsleiter entspricht.

² Im Falle der Verhinderung können sich Mitglieder der Gruppen b) bis d) vertreten lassen oder ihre Stimme an ein Mitglied der gleichen Gruppe innerhalb der Studienkommission übertragen. ³Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. ⁴In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Studiengangsleiter den Vorsitz. ⁵Zuständige Mitarbeiter des Studienreferates können auf Einladung des Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden. ²Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Studierenden und drei Studiengangsleiter, anwesend sind. ²Die

Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen fünf Werktagen – in Textform bekannt.

(6) Der Betroffene kann binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf an die Rechtsbehelfskommission stellen.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem akkreditierten Gesamt-Studienplan des jeweiligen Studiengangs. ²Die Studiengangsleiter legen Muster-Studienpläne für die gesamte Studiendauer eines Studiengangs vor. ³Die Muster-Studienpläne enthalten die zu absolvierenden Pflichtfächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Der Senat legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters fest.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(4) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben (ordentliches Urlaubssemester). ²Ein ordentliches Urlaubssemester ist spätestens zum Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters zu beantragen. ³Im ersten Semester ist die Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ausgeschlossen. ⁴Eine nachträgliche Gewährung eines ordentlichen Urlaubssemesters ist nicht möglich. ⁵Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei ordentliche Urlaubssemester zulässig.

(5) Im Falle von Mutterschutz, Unfall, Krankheit und vergleichbaren unvorhersehbaren Umständen kann die Studienkommission ein außerordentliches Urlaubssemester gewähren. ²Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch nach dem Ende der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters beantragt werden. ³Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch im ersten Semester gewährt werden. ⁴Eine nachträgliche Gewährung ist auch beim außerordentlichen Urlaubssemester nicht möglich. ⁵Die Zahl der außerordentlichen Urlaubssemester im Laufe eines Studiums ist nicht begrenzt.

(6) Der beurlaubte Studierende ist von allen Anwesenheitspflichten befreit und kann im Urlaubssemester keine studienbegleitenden Prüfungen des fraglichen Semesters ablegen. ²Die Frist nach § 20 Abs. (2) lit. a) wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der AUB ist Deutsch. ²Von Pflichtveranstaltungen, die ausnahmsweise in einer anderen Fremdsprache angeboten werden, können die Studiengangsleiter im Einzelfall befreien.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. ²Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen. ³Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet der Studiengangsleiter auf Antrag des Erstgutachters. ⁴Die Entscheidung ist der Studienkommission anzuzeigen.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangsleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben. ²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula zu veröffentlichen. ²Die Kursraster müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Titel der Lehrveranstaltung,
- Beschreibung der Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen,
- Veranstaltungstermine,
- Kontaktstunden,
- Kreditpunkte,
- Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- Modalitäten der Prüfungsanmeldung,
- Anrechnungscode der Lehrveranstaltung,
- Semester nach Musterstudienplan,
- Häufigkeit, mit der die Lehrveranstaltung angeboten wird,
- Vorkenntnisse,

- Einreihung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach,
- Verantwortliche und Vortragende der Lehrveranstaltung,
- Fachliteratur, empfohlene Literatur,
- Bezeichnung des Charakters der Lehrveranstaltung (prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent gemäß § 6 Abs. (1)..

³Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters vorzunehmen.

(4) Individuelle Studienpläne sind vom Studierenden mit Zustimmung des betreffenden Lehrveranstaltungsleiter dem Studiengangleiter zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende in begründeten Ausnahmefällen Pflichtkurse in anderer Semesterfolge absolvieren, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen erhalten.

(6) Die Genehmigung eines individuellen Studienplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr.

(7) Ein Antrag auf individuellen Studienplan ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters möglich.

§ 6 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. ²Es wird zwischen prüfungsimmanenten und nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen unterschieden: Als prüfungsimmanent gelten Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verpflichtend ist (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungstermine) und bei der die Mitarbeit der Studierenden in der Lehrveranstaltung in die Benotung einbezogen werden muss (insbesondere Seminare, Workshops).

(2) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Studiengänge teilnehmen. ²Zur Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Erlaubnis des Lehrveranstaltungsleiters erforderlich.

§ 6a Mindest-ECTS pro Semester

(1) Die Studierenden haben grundsätzlich 15 ECTS pro Semester zu erwerben.

(2) Staatlich finanzierte Studierende müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern min. 18 ECTS erwerben und den von den jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Umreihung bei Gesellschaftswissenschaften vorgeschriebenen Mindestnotendurchschnitt erreichen; anderenfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium umzureihen. Der jeweils geltende Mindestnotendurchschnitt wird vom Studienreferat auf der Homepage der AUB veröffentlicht. Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Student ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung der erworbenen ECTS und des Durchschnitts nicht berücksichtigt. Der Prorektor für Lehre und Studierende berichtet der Studienkommission turnusmäßig über die Kriterien der Verteilung staatlich finanzierter Studienplätze.

(3) Wenn das studentische Rechtsverhältnis eines staatlich unterstützten Studierenden vor Beendigung seines Studiums endet oder ein Studierender sein Studium aus anderen Gründen in selbstfinanzierter Form fortsetzt, so kann sein Platz – aufgrund eines entsprechenden Antrages – an einen anderen Studierenden vergeben werden, der bisher in selbstfinanzierter Ausbildungsform an der AUB studiert hat. ²Über die Umreihung entscheidet die Studienkommission aufgrund der studentischen Leistungen (Notendurchschnitt) der antragstellenden Studierenden.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörer kann werden, wer ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann und entweder immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist oder bereits einen Hochschulabschluss erworben hat. ²Das studentische Rechtsverhältnis von Gasthörern entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Gasthörer bezahlen eine Gasthörergebühr soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. ³Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Kreditpunkten. ³Einzelheiten regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung.

(3) § 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Über absolvierte Lehrveranstaltungen wird ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der AUB aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und die Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. ²Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(6) § 12-15 dieser Ordnung finden auf Gasthörer keine Anwendung.

§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen) sind grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. ²Ausgenommen sind:

- studienbegleitende Komplexprüfungen, soweit diese in den Studienplänen vorgesehen sind,
- die Abschlussprüfung,
- schriftliche Arbeiten im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

³Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(3) Die Modalitäten der Anmeldung sind spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen.

²Die Veröffentlichung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April in Verantwortung der Lehrstühle. ³Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten. ⁴Der Prozess der Abstimmung der Prüfungstermine wird vom Prorektor für Lehre und Studierende koordiniert.

(4) Sofern der Studierende die Anmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, gilt das Fach als nicht belegt. ²An- und Abmeldungen sind bis zum Ende des zweiten Werktags vor dem Prüfungstermin möglich. ³Eine An- und Abmeldung nach dem Ende des zweiten Werktags vor der Prüfung ist nur nach Rücksprache mit dem Prüfer möglich, der dafür Sorge trägt, den zuständigen Studiengangsreferenten umgehend über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. ⁴Tritt der Studierende nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht ordnungsgemäß ab, so ist der Prüfungsversuch gescheitert. ⁵Auf dem Notenblatt bzw. im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(1) Über die Modalitäten studienbegleitender Prüfungen entscheiden die Studiengangsleiter. ²Die Modalitäten für studienbegleitende Prüfungen müssen die in einer Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden individuell zurechenbar machen. ³Eine Ausnahme bildet die gemeinsame Prüfung, die explizit als solche angekündigt wird und bei der eine einheitliche Note für alle Studierenden vergeben wird.

(2) Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. ²Die Kursleiter sind für eine entsprechende Dokumentation der Leistungen der Studierenden verantwortlich. ³Näheres regelt § 11.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind eindeutig zu korrigieren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden. ³Falls Prüfungsergebnisse erst nach dem Ende der Prüfungszeit bekannt gemacht werden, verlängern sich die Fristen nach § 10 Abs. (1) und (2) entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen sind unter Einbeziehung eines Besitzers als Gruppenprüfung, oder als gemeinsame Prüfung durchzuführen. ²Mündliche Prüfungen werden protokolliert. ³Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, Name von Prüfer(n), ggf. Name von Besitzern, Name des zu Prüfenden sowie die Bewertung. ⁴Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und erläutert.

(5) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist von der Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Studiengangsleiter anzuzeigen, der der Studienkommission nach jeder Prüfungszeit berichtet. ³Die Studienkommission entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahren.

(6) Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 4 Abs. (2) der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. ²Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Kurs-, Master- bzw. Abschlussarbeit, Dissertation etc.) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 4 Abs. (4) der OSP beizulegen, in der der Kandidat erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. ³Des Weiteren soll der Kandidat erklären, dass er auch einer Überprüfung seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. ⁴Bei Abschlussarbeiten ist eine derartige Kontrolle obligatorisch (§ 13 Abs. (5)). ⁵Bei Seminar- und Kursarbeiten kann sie auf Veranlassung des Kursleiters durchgeführt werden, das Ergebnis ist

aktenkundig zu machen. ⁶Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne von § 3 der OSP sind die Maßnahmen nach § 5 der OSP zu befolgen.

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala:

„sehr gut“ (5),

„gut“ (4),

„befriedigend“ (3),

„ausreichend“ (2),

„ungenügend“ (1).

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ³Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Der Studierende hat innerhalb einer Prüfungsperiode einen Anspruch auf einen weiteren Prüfungsversuch. ²Der zweite Prüfungsversuch kann in dringenden Fällen auch Anfang des folgenden Semesters stattfinden. ³Bis zum 14. März bzw. bis zum 14. Oktober des Folgesemesters müssen die Ergebnisse vorliegen. ⁴Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des zweiten Prüfungsversuchs. ⁵Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch zu vermerken.

(2) Eine Veranstaltung kann auch im Fall des Nichtbestehens höchsten ein zweites Mal besucht werden. ²Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, die Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Prüfern und wird vom Studiengangsleiter zusammengestellt. ³Der Studierende kann beim zuständigen Studiengangsleiter beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. ⁴Befangenheitsanträge gegen einen Studiengangsleiter sind an den Prorektor für Lehre und Studierende zu richten.

§ 11 Prüfungsdokumentation

(1) Nach Abschluss der Prüfungen meldet der Kursleiter die Bewertung dem zuständigen Studiengangsreferenten und unterzeichnet das Notenblatt. ²Die abgegebene Meldung hat das laufende Semester, die Kursbezeichnung, den Namen, die FIR-Nummer und Unterschrift des Prüfenden, den Namen und ETN-Nummer des Studierenden, die vergebenen Kreditpunkte, die Leistungsbeurteilung, den Anrechnungscode sowie das Datum der letzten für Bewertung relevanten Leistung zu enthalten und ist vom Kursleiter eigenhändig zu unterschreiben (Notenblatt). ³Der zuständige Studiengangsreferent macht die Leistungen aktenkundig, veröffentlicht diese und führt die Studienbücher.

(2) Der Prüfer sorgt für die ordnungsgemäße Archivierung sämtlicher relevanter Prüfungsunterlagen.

(3) aufgehoben

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Studienbücher zu geben. ²Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Führung der Studienbücher sind unverzüglich zu berichtigen. ³Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Studienkommission. ⁴Die Studienkommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der AUB orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter unter Beachtung der Akkreditierung. ²Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln.

(2) Kreditpunkte können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe der Abs. (4) bis (10).

(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studienbuch bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Leistungen – inklusive der Masterarbeitskonsultation – unter Beachtung der Belegungspflicht absolviert hat. Sollte bei

Erreichen der Höchststudiendauer von den studienbegleitenden Leistungen lediglich die Masterarbeitskonsultation noch nicht absolviert worden sein, so wird das Absolutorium dennoch ausgestellt.

(4) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(5) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der AUB und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (4) die zuständige Kredittransferkommission des Studienganges nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Gleichwertigkeit.

(6) Der Kredittransferkommission gehören neben dem Studiengangsleiter die drei Professoren bzw. Universitätsdozenten an, welche gemäß dem Musterstudienplan des Studienganges in der Lehre am stärksten vertreten sind (gemessen in ECTS-Punkten), außerdem ein Vertreter der Studierenden. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren bzw. Universitätsdozenten und ein studentischer Vertreter anwesend sind. ³Den Vorsitz führt der Studiengangsleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Die Kredittransferkommission tagt mindestens einmal im Semester. ⁵Die Studienkommission kann eine außerordentliche Sitzung einer Kredittransferkommission verlangen. ⁶Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.

(7) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. ²Der fachlich zuständige Kursleiter ist im Zweifelsfall zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Leistungen ohne Note werden als „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Kredittransferkommission sind zu archivieren. § 11 Abs. (2) S 2 gilt entsprechend.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze (3) bis (8) können höchstens 50 % der Kreditpunkte erworben werden. Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der AUB in einem Studentenverhältnis steht.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Studiengangsleiter zu richten. ²Die Studiengänge können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen.

(3) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit seinem Betreuer / seiner Betreuerin, der zugleich das Erstgutachten übernimmt. ²Betreuer bzw. Erstgutachter kann jeder promovierte Lehrende an der AUB sein, der einem Lehrstuhl der AUB zugeordnet ist und hauptberuflich an der AUB tätig ist. ³Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets des Lehrstuhls bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung des fachlich zuständigen Studiengangsleiters.

(4) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. ²Bei Abweichung von zwei oder mehr vollen Noten in der Bewertung der zwei Gutachter kann der Studierende beim Studiengangsleiter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragen. ³Wenn der Studiengangsleiter selber einer der Gutachter ist, wird der dritte Gutachter vom Prorektor für Lehre und Studierende bestellt. ⁴Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten.

(5) Abschlussarbeiten sind sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung (als pdf-Datei) abzugeben. ²Die elektronische Fassung wird vom Kandidaten an das Studienreferat sowie an die Gutachter geschickt. ³Für die Universitätsbibliothek ist ein in Buchform gebundenes Exemplar abzugeben. ⁴Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn das elektronische und das gebundene Exemplar beim Studienreferat eingegangen sind. ⁵Das in Buchform gebundene Exemplar wird nach Annahme der Arbeit durch die Gutachter vom Studienreferat zur Archivierung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. ⁶Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 9 Abs. (6) vor und berichtet beiden Gutachtern. ⁷Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). ²Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit ungenügend zu bewerten. ³Stellt der Erstgutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Jedes Plagiat bei Abschlussarbeiten ist gemäß der OSP unverzüglich der Studienkommission anzuzeigen.

(7) Der Studierende kann einmal eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung anzumelden. ²§ 8 Abs. (3) gilt entsprechend. ³Der konkrete Prüfungstermin wird mit dem Erstgutachter vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn

- a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, und
- b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Absolutariums zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. ²Auf Antrag des Studenten an die Studienkommission kann die Abschlussprüfung öffentlich stattfinden.

(4) Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und gegebenenfalls der Benotung der Komplexprüfung berechnet. ²Über die Gewichte entscheiden die Studiengänge nach Maßgabe der Akkreditierung. ³Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(5) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). ²Bei einem Durchschnitt von 5 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles, „with distinction“) verliehen werden.

(6) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(7) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 15 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. ²Die Abschlussdokumente werden von dem Rektor oder von dem Prorektor für Lehre und Studierende unterzeichnet. ³Die Abschlussdokumente werden grundsätzlich in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Das Abschlusszeugnis dokumentiert die Gesamtleistung des Studiums durch zwei Gesamtnoten: eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussarbeit. ²Die Noten sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(4) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen – incl. der Noten für die Masterarbeit und ggf. Abschlussprüfung – berechnet. § 14 Abs. (5) gilt entsprechend.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 16 Studiengebühren

Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. ²Näheres regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Aufnahmeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese von den Studiengangsleitern im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende erlassen und satzungsgemäß bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen aus mindestens zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. ²Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter im Benehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, sind zwei Verfahren durchzuführen.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung gegebenenfalls ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. ²Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine promoviert und einem im Studiengang verankerten Lehrstuhl zugewiesen sein muss. ³Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Studiengangsleitern bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Aufnahmeverfahren bleiben unberührt. ²Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 18 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription.

(2) Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. ²Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Inskription.

(3) Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. ²Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. Oktober im Wintersemester bzw. 14. März im Sommersemester, kann die Inskription von dem betroffenen Studenten widerrufen werden. ²In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen.

§ 19 Doppelstudium

(1) Die betreffenden Studiengangsleiter können einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. ²Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Gegen einen Beschluss des Studiengangsleiters kann bei der Studienkommission Berufung geführt werden.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der AUB zu erwerben. ²Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. ³Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. ⁴Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium

erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. ⁵Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Studiengänge.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Student von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Student mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Student sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) am letzten Tag des Semesters, in dem der Student das Absolutorium erworben hat,
- e) wenn der Rektor wegen Zahlungsverzug nach erfolglose Aufforderung des Studenten und nach Überprüfung seiner sozialen Lage das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufhebt, am Tag des rechtskräftigen Beschlusses,
- f) am Tag einer rechtskräftigen Disziplinentcheidung bezüglich des Ausschlusses vom Studium,
- g) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag des rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses diesbezüglich.

(2) Die Entlassung eines Studenten von der Universität durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen

- a) wenn der Studierende seine in der Studienordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bis zum Ablauf des sechsten aktiven Semesters nicht das Absolutorium nachweisen kann,
- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach einem genehmigten Urlaubssemester sein Studium nicht wiederaufnimmt.

²In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ³Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(4) Die Hochschuleinrichtung hebt durch einseitige Erklärung das studentische Rechtsverhältnis desjenigen Studenten auf, bei dem die Gesamtanzahl der nicht bestandenen Verbesserungsprüfungen und Wiederholungsverbesserungsprüfungen im demselben Fach fünf übersteigt.

(5) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

- a) wenn im Falle von § 13 Abs. (7) auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ bewertet wurde oder
- b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(6) Abs. (5) gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen.

³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat und Zustimmung des Universitätsrates in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.